

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 7/90

in dem Rechtsstreit

der Rechtsanwältin Maria-Theresia E [REDACTED],
B [REDACTED]straße 48, W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
angeblich gesetzlich vertreten durch den Bundespräsidenten,
Bundespräsidialamt, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 16, B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 5. April 1990

beschlossen:

Der Klägerin wird die beantragte Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der sofortigen
Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Januar 1990
- 7 U 194/89 - versagt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den genannten
Beschluß wird verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

Gegenstandswert der Beschwerde: 730 DM.

- 3 -

G r ü n d e :

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unzulässig, da er nicht von einem Anwalt gestellt ist, der bei dem Berufungs- oder dem Revisionsgericht zugelassen ist.

Die Auffassung der Klägerin, sie sei als bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwältin berechtigt, Anträge bei jedem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof zu stellen und zu begründen, ist unzutreffend. Sie läßt sich insbesondere nicht aus Art. 59, 60 EWGV herleiten. Das Europäische Gemeinschaftsrecht läßt die Zulassungsregelung der §§ 78 ff. ZPO, §§ 18 ff. BRAO unberührt. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Februar 1988 - Rs 427/85 - NJW 1988, 887 - ergibt sich nichts anderes (vgl. schon Senatsbeschluß vom 26. Oktober 1989 - III ZB 38/89 - und dazu BVerfG, Nichtannahmebeschluß vom 14. Dezember 1989 - 1 BvR 1510/89; ferner BGH, Beschluß vom 18. September 1989 - AnwZ (B) 24/89 - ZIP 1989, 1404).

Zu einer Aussetzung des Verfahrens besteht kein Anlaß.

2. Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 519 b Abs. 2, § 547 ZPO), aber verspätet.

Der angefochtene Beschluß ist der Beschwerdeführerin am 25. Januar 1990 zugestellt worden. Die zweiwöchige (§ 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO) Beschwerdefrist lief demnach am 8. Februar 1990 ab. Die Beschwerde ist aber erst am 13. Februar 1990 bei dem Oberlandesgericht eingegangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist konnte der Klägerin auf ihren Antrag vom 12. März 1990, wie dargelegt, nicht gewährt werden.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm